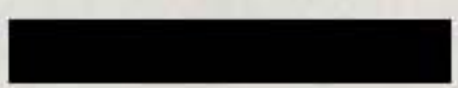


Bestätigt:

Minister des Innern
der CSSR

R. KASKA

R. Kaska
..... 1972



Bestätigt:

Minister für
Staatssicherheit der DDR

E. Mielke
E. MIELKE

13. Nov.
..... 1972

V E R E I N B A R U N G

der operativ-technischen Dienste des Föderativen Ministeriums
des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen
Demokratischen Republik über gegenseitige Lieferung von
Spezialtechnik und deren Verrechnung

Zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit der Sicherheits-
organe der CSSR und der DDR auf dem Gebiet der operativen
Technik und zur Verbesserung der gegenseitigen Belieferung
mit technischen Erzeugnissen vereinbaren beide Seiten folgende
Ordnung über die gegenseitige Lieferung und Verrechnung
spezieller operativer Technik:

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍHO
Zrušen stupeň utajení (svazkový)

BEZPEČNOSTNÍHO ŽEŽEK
§ 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.

ARTIKEL I

Lieferbedingungen

1. Beide Seiten liefern gegenseitig vereinbarte Mengen spezieller operativ-technischer Mittel, Bauteile und Materialien

- a) aus der Produktion des Partners,
- b) in geringen Mengen auf dem Inlandmarkt des Partnerlandes gekaufte Materialien, die für die schnelle Lösung staatlicher Sicherheitsaufgaben von Bedeutung sind. Die Lieferseite bestimmt dafür das Limit des finanziellen Wertes,
- c) aus dem Handel mit dem kapitalistischen Ausland.

2. Die Seite, die am Erhalt spezieller operativer Technik interessiert ist, richtet an die andere Seite ein schriftliches Ersuchen um Lieferung (mit möglichst konkreten Angaben, z. B. Typenbezeichnung oder taktisch-technischen Forderungen).

Die Lieferseite teilt auf Verlangen dem Besteller in möglichst kurzer Zeit die Liefermöglichkeiten, den Liefertermin und den Preis der geforderten Technik mit.

3. Die Lieferung von Seriengeräten spezieller operativer Technik, von Mitteln, Geräten und Bauteilen aus eigener Produktion sowie die Lieferung von Seriengeräten aus der Industrie werden, soweit sie den Rahmen unter Punkt 1 überschreiten, grundsätzlich über die Außenhandelsorgane realisiert.

4. Die zu liefernde spezielle operative Technik muß den vereinbarten taktisch-technischen Forderungen vollkommen entsprechen und mit Ersatzteilen und technischer Dokumentation (technische Beschreibung, Betriebsanleitung, Aufstellung der Ersatzteile usw.) in dem Umfang komplettiert sein, wie es für den Inlandsgebrauch dieser Erzeugnisse üblich ist.

ARTIKEL II

Lieferbasis

1. Die Lieferungen entsprechend Artikel I, Absatz 1, werden in Übereinstimmung mit den operativ-technischen Sicherheitsbedürfnissen beider Staaten auf direktem Wege, Lieferungen spezieller operativer Technik entsprechend Artikel I, Absatz 3, werden über die Außenhandelsorgane realisiert.
2. Zugleich mit der gelieferten speziellen operativen Technik übersendet der Lieferer dem Besteller den Lieferschein in zwei Exemplaren. Auf dem Lieferschein muß vermerkt sein, mit welchem Anschreiben bzw. in welchem Besprechungsprotokoll die Bestellung erfolgte.
Das zweite Exemplar des Lieferscheines, auf dem vermerkt sein muß, daß die Lieferung richtig übernommen wurde, sendet der Besteller dem Lieferer innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme der Lieferung zurück.

ARTIKEL III

Verpackung

Die Verpackungskosten trägt der Lieferer.
Leihverpackungen (Container u. ä., die Eigentum des Herstellerbetriebes sind) werden dem Lieferer zurückgesandt.

ARTIKEL IV

Zahlungsverfahren

1. Die Kosten der bestellten Artikel werden wie folgt berechnet:
 - a) Für spezielle operative Technik, die in eigenen Werkstätten hergestellt wird, werden dem Besteller die vollen Selbstkosten in Rechnung gestellt. Unter vollen Selbstkosten sind die Kosten zu verstehen, die den Sicherheitsorganen beider Seiten tatsächlich entstanden sind (Material-, Lohn- und Gemeinkosten, ohne Gewinn).
 - b) Für die auf dem Inlandmarkt gekaufte minimale Menge von Erzeugnissen des Partnerlandes wird der Preis gezahlt, den der Lieferer dafür verauslagt hat.
 - c) Die Erzeugnisse oder Materialien, die im kapitalistischen Ausland gekauft werden müssen, werden gegenseitig von beiden Seiten in bar in der Währung des entsprechenden Landes bezahlt. Die Rechnung dafür wird in 2 Exemplaren zugestellt. Sofern von der Lieferseite keine ausdrückliche Voraus- oder Sofortbezahlung verlangt wird, ist der betreffende Betrag vom Besteller nicht später als 4 Wochen nach Eingang der Rechnung zu übergeben.

d) Bei Erzeugnissen, die mit Bauteilen aus dem kapitalistischen Ausland bestückt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Besteller zahlt sie dem Lieferer gemäß dem Artikel IV, Punkt 1c.

2. Auf der Rechnung ist neben der Erzeugnisbezeichnung, der berechneten Menge und dem Rechnungsbetrag die Lieferscheinnummer zu vermerken.

Die Rechnung wird in der Währung der Lieferseite ausgestellt und dem Besteller unmittelbar nach der Lieferung in zweifacher Ausfertigung übergeben.

3. Die Bezahlung der mit Rechnung belegten Lieferungen, entsprechend Artikel I, Punkt 1a und 1b wird wie folgt vorgenommen:

Beide Seiten saldieren mit Stand per 30. 11. eines jeden Jahres die Rechnungsbeträge für die einander übersandten Artikel.

Nachdem beide Seiten das Saldierungsergebnis auf schriftlichem Wege miteinander abgestimmt haben, erfolgt der Saldenausgleich durch Überweisung möglichst bis 30. 12. des laufenden Jahres.

Die Anschriften und Bankverbindungen sind aus der Anlage 1 dieser Vereinbarung ersichtlich.

Die vollzogene Überweisung wird beiderseitig mitgeteilt bzw. der Erhalt derselben bestätigt.

Grundlage der Verrechnung sind jeweils die gültigen nichtkommerziellen Devisenumrechnungssätze. Die Saldoüberweisung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Seite, die den Differenzbetrag erhält.

4. Die Serienlieferungen spezieller operativ-technischer und allgemeintechnischer Mittel sowie deren Bezahlung werden über die Außenhandelsorgane beider Seiten abgewickelt.

ARTIKEL V

Schlußbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Bestätigung durch den Minister des Innern der CSSR und den Minister für Staatssicherheit der DDR in Kraft und kann nur mit deren Bestätigung geändert und außer Kraft gesetzt werden.
2. Notwendige Änderungen oder die Außerkraftsetzung der Vereinbarung können am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
Entsprechende Vorschläge sind dem Partner in schriftlicher Form 3 Monate vor Jahresende mitzuteilen.
3. Die Vereinbarung wurde am 27. 10. 1972 in Berlin in je 2 Exemplaren in tschechischer und deutscher Sprache gefertigt; beide Texte haben dieselbe Gültigkeit.

Leiter der
Wirtschaftsverwaltung
des FMdI der CSSR

[Handwritten signature]
.....

Leiter der
VI. Verwaltung des
FMdI der CSSR

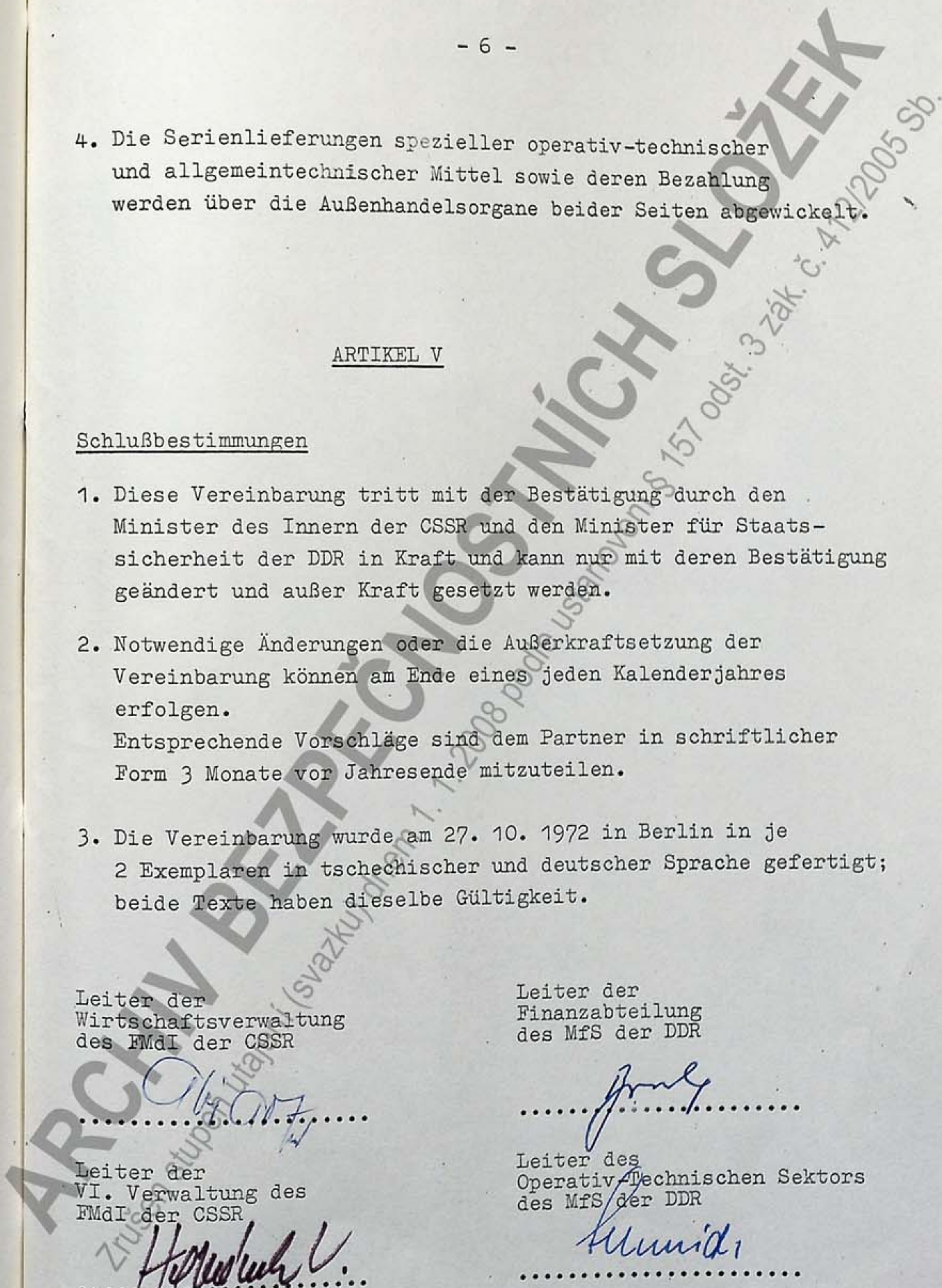
[Handwritten signature]
.....

Leiter der
Finanzabteilung
des MfS der DDR

[Handwritten signature]
.....

Leiter des
Operativ-Technischen Sektors
des MfS der DDR

[Handwritten signature]
.....



ANLAGE 1

Anschriften und Bezeichnung der Banken

DDR:

Empfänger

Ministerrat der DDR
Ministerium für Staatssicherheit

113 Berlin
Normannenstr. 22

Bankverbindung

Staatsbank der DDR Berlin
Konto-Nr. 6666-12-52

CSSR:

Empfänger

Föderatives Ministerium des Innern
Forschungsinstitut

Praha 6
Postschließfach 130
(für Lieferungen per Post oder Eisenbahn)

VI. Verwaltung des Föderativen
Ministeriums des Innern
(für Kurierverbindung)

Bankverbindung

Tschechoslowakische Staatsbank in Prag
Verwaltung 611
Konto-Nr. 77681

Kontoführer: Föderatives Ministerium des Innern
II. Konto Prag